

Satzung

econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

(1)
Der Verein führt den Namen „econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V.“

(2)
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.

(3)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen von international tätigen Unternehmen und Unternehmensverbänden der Wirtschaft im Zusammenhang mit der Pflege und umfassenden Förderung des Leitbildes der „Nachhaltigen Entwicklung“ auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene. Das Prinzip der Nachhaltigkeit bedeutet den Ausgleich und die Integration ökonomischer, gesellschaftlicher und ökologischer Ziele auch unter den Bedingungen globaler Verantwortung und der Vorsorge für nachfolgende Generationen. Der Verein wird mit anderen nationalen und internationalen Organisationen Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch pflegen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrnehmen. Er soll durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse halten und die Öffentlichkeit, Politik und Medien über Probleme, Erkenntnisse, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Bezug auf den Satzungsgegenstand in Kenntnis setzen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 – Zugelassene Mitglieder

Mitglieder können juristische Personen des Privatrechts sein. Die Mitgliedschaft ist auf Unternehmen und Unternehmensverbände mit aktiver Niederlassung in Deutschland, die international tätig sind, beschränkt. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1)

Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand anhand von Anforderungskriterien, die die Mitgliederversammlung festlegt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(2)

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (a) In den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft durch Austritt, der spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zu dessen Ende schriftlich zu erklären ist;
- (b) nach den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft oder bei Wiedereintritt durch Austritt, der spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
- (c) durch den Ausschluss: Dieser ist aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnungen im Rückstand bleibt;
- (d) durch Auflösung der juristischen Person ohne Rechtsnachfolger.

(3)

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(4)

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1)

Die dem Verein in Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke erwachsenden Kosten werden durch Beiträge gedeckt.

(2)

Die Höhe, der von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge, wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

III. Organe

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium und der Lenkungskreis.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder in Textform beantragt, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig

- (a) für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- (b) für die Festsetzung der Beiträge,
- (c) für die Genehmigung des Haushaltsplans,
- (d) für die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- (e) für Satzungsänderungen,
- (f) für die Auflösung des Vereins.

§ 8 – Vorstand, Vertretung

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Er kann auf bis zu zwölf Mitglieder erweitert werden und leitet den Verein. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind stets Mitglieder des Vorstands - allerdings nur mit beratender Stimme. Der Vorstand erfüllt alle Angelegenheiten, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ein Vorstandsmitglied kann zum Schatzmeister ernannt werden. In den Vorstand können auch solche natürlichen Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind.

(2)

Im Außenverhältnis vertritt jedes Mitglied des Vorstandes den Verein allein. Im Innenverhältnis dürfen andere Vorstandsmitglieder als der Vorsitzende von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

(3)

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied zu jeder Zeit aufzufordern, sich zu etwaigen Vorfällen, welche im möglichen Widerspruch zur Satzung, insbesondere dem Vereinszweck, stehen, zu äußern.

§ 9 – Vorstandswahl

(1)

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren bis zur dann stattfindenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist bei Präsenzversammlungen schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Anwesenden einstimmig mit einer anderen Form des Wahlganges einverstanden sind. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der/die Vorsitzende des Vorstandes die Art der Wahl (z.B. Briefwahl / offene Wahl in Textform / per Handzeichen in einer Videokonferenz) festlegen. Die Ausgestaltung der Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Widerspricht 1/3 aller Mitglieder der Art der Wahl, die für die virtuelle Mitgliederversammlung festgelegt ist, bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung, hat die Wahl per Briefwahl zu erfolgen.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit ist zulässig.

§ 10 – Kuratorium, Lenkungskreis

(1)

Das Kuratorium setzt sich aus jeweils einem Vertreter des Vorstandes eines jeden Mitglieders zusammen. Die Mitglieder entscheiden nach eigenem Ermessen, welches Vorstandsmitglied das Unternehmen im Kuratorium vertreten soll. Sollte ein Mitgliedsunternehmen aufgrund seiner Rechtsform keinen Vorstand haben, so entsendet es einen Angehörigen jenes Organs, durch welches es rechtsgeschäftlich vertreten wird.

In das Kuratorium können vom Vorstand des Vereins auch externe natürliche oder juristische Personen berufen werden, die den Verein mit sachlicher Expertise in ausgewählten Themengebieten unterstützen. Der Vorstand des Vereins entscheidet auch über das Ausscheiden einer solchen externen Person aus dem Kuratorium. Externe Personen haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Kuratoriums.

Das Kuratorium kann sich einen Sprecher oder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter geben. Kuratoriumssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Sitzungen des Kuratoriums können ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen.

Das Kuratorium berät den Vorstand des Vereins und die Geschäftsführung bei für den Verein grundlegend wichtigen Entscheidungen. Bei den Sitzungen des Kuratoriums verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(2)

Der Lenkungskreis besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Mitglieders. Er berät den Vorstand über tagesaktuelle Fragen der Vereinstätigkeit. Er tagt in regelmäßigen Abständen und wird schriftlich oder in Textform an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) unter Mitteilung der Tagesordnung von der Geschäftsführung geladen.

Jedes Mitglied entscheidet nach eigenem Ermessen über einen Vertreter für den Lenkungskreis. Der Lenkungskreis wählt einen Lenkungskreisvorsitzenden und mindestens einen Vertreter, die die Sitzungen gemeinsam oder allein leiten. Bei den Sitzungen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Der Lenkungskreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(3)

Die Regelungen des § 12 Absatz 1-3 gelten für die Lenungskreissitzungen entsprechend.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitgliederversammlung und den Vorstand

§ 11 – Ladung, Beschlussfassung

(1)

Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder per Telefax oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) eingeladen. Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Vorstandes.

(2)

Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der zu beratende Gegenstände und Abstimmungen.

(3)

Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

V. Weitere Bestimmungen für Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 12 – Besondere Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

(1)

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („**virtuelle Mitgliederversammlung**“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

(2)

Der/die Vorsitzende des Vorstands ist ermächtigt im Einzelfall zu entscheiden, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („**elektronische Teilnahme**“). Ferner ist der/die Vorsitzende des Vorstands ermächtigt vorzusehen, dass Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung weder anwesend noch vertreten sind, ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können („**Briefwahl**“). Die Ermächtigung des/der Vorsitzenden des Vorstands

erstreckt sich jeweils darauf, Umfang und Verfahren der elektronischen Teilnahme bzw. der Briefwahl im Einzelnen zu regeln.

(3)

Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der/die Vorsitzende des Vorstands auch das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen.

Eine Zulassung der elektronischen Teilnahme und/oder der Briefwahl und die dazu jeweils getroffenen Regelungen sind in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Teilnahme oder der Briefwahl bedarf keines Einverständnisses der Mitglieder.

(4)

An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Bei den Mitgliederversammlungen verfügt jedes Mitglied des Vereins über eine Stimme. Für die Mitgliederversammlung ist die schriftliche Stimmrechtsübertragung / Stimmrechtsübertragung in Textform zulässig. Die Teilnahme von Personen, welche weder Organ eines Mitglieds noch von einem solchen bevollmächtigt sind, kann durch den Versammlungsleiter zugelassen werden; sie sind jedoch von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(5)

Bei den Einladungen zur Mitgliederversammlung muss zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 – Besondere Bestimmungen für die Vorstandssitzungen

(1)

Bei den Sitzungen des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

(2)

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3)

Auch ohne Sitzung des Vorstandes ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Beschlussvorschlag muss den Stimmberechtigten zuvor schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form zugehen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 12 Absatz 1-3 für die Vorstandssitzungen entsprechend.

§ 14 – Besondere Bestimmungen für die Auflösung des Vereins

(1)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können auch im schriftlichen Verfahren ergehen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer vier Wochen später neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Mehrheit von zwei Dritteln ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.

§ 15 – Protokolle, Nichtigkeit von Beschlüssen

(1)

Soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere die Art der Versammlung, Ort und Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Diese ist den Mitgliedern dieser Organe per E-Mail mitzuteilen.

(2)

Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

VI. Geschäftsführung

§ 16

(1)

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i.S.d. § 30 BGB. Das Aufgabengebiet der Geschäftsführung umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentanz gegenüber anderen nationalen und internationalen Organisationen und Unternehmen sowie die Führung aller im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle stehenden Geschäfte.

(2)

Geschäftsführer: innen werden durch Beschluss des Vorstandes berufen.

(3)

Anstellungsverträge von Geschäftsführern schließt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ab.

(4)

Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und ist dem Vorstand verantwortlich.

VII. Auflösung

§ 17

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung über die Liquidatoren und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 10. Februar 2004 in Berlin errichtet.

1. Änderung: am 6. März 2014 von der Mitgliederversammlung um die Punkte § 5 (3) und (4)
2. Änderung: am 21. Mai 2014 in den Punkten § 4 (2) a und b
3. Änderung: am 28. Oktober 2016 in den Punkten § 2 (2), § 5 (3) und § 8 (3)
4. Änderung: am 18. September 2019 in dem Punkt § 8 (1)
5. Änderung: am 9. Dezember 2021 in den Punkten § 7(2), § 9 (1), § 12 (1-3), § 15 (1-2)
6. Änderung: am 29. Juni 2023 in den Punkten § 4 (1), § 16 (2)
7. Änderung: am 05.06.2024 in den Punkten § 8 (1), § 5 (3) und (4)

Berlin, 5. Juni 2024



Dr. Thomas Koenen
Geschäftsführer und Mitglied des Vorstands